

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBEGEBIET GLONNFELD II

1. Änderung
Gemeinde Allershausen im Verfahren nach § 13a BauGB

Präambel
Die Gemeinde Allershausen erlässt auf Grund § 2 Abs. 1 und 4 und § 9, § 10 Abs. 1 und § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 21.10.2015 (BGBl. S. 1474), aufgrund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 der Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) sowie Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 G zur Änderung des BaukammerG vom 24.07.2015 (GVBl. S.296), sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und §§ 11, 18 und 21 BNatSchG

diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

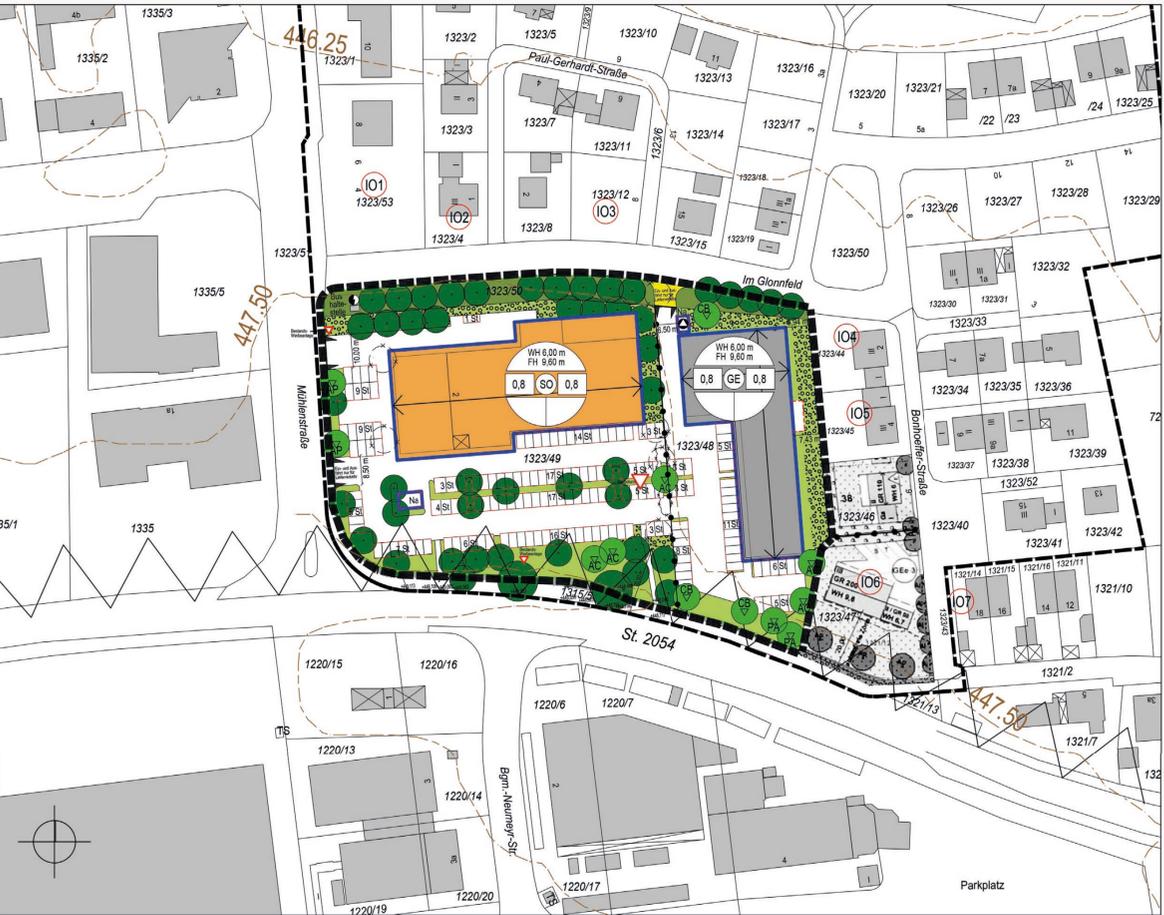
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
 - Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Einzelhandel
Verkaufsfläche: Lebensmitteldiscounter max. 1.200 m²
 - Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
Verkaufsfläche: Drogerienmarkt max. 800 m²
nur ein Fachmarkt zulässig
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone Punkt 15.1
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - Werbeturm: max. Grundfläche 5,0 m², max. Höhe 7,5 m, beschriftet, 4-seitig, beleuchtet
 - freistehende Werbeanlagen (Portal, Sammelschild) (siehe Ziffer 0.1.6.2)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn, Gehweg)
öffentliche Erschließungsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereiche für Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß an die Verkehrsflächen
 - private Verkehrs- und Erschließungsfläche

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Fläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität: Trafostation
 - Fläche mit der Zweckbestimmung Abfallentsorgung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - öffentliche Grünfläche - Rasenflächen
 - private Grünfläche - Rasenflächen bzw. flächige Gehölzpflanzungen
 - private Grünfläche - Randeingrünungen

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 8 BauGB)
 - Baum, zu pflanzen - in privater Grünfläche, lagegenau festgesetzte Baumarten mit Angabe der Pflanzqualität, Hochstamm und STU

AP	Acer campestre	Feld-Ahorn	Hochstamm,	STU 14-16
CB	Carpinus betulus	Stiel-Eiche	Hochstamm,	STU 14-16
PA	Prunus avium	Vogel-Kirsche	Hochstamm,	STU 14-16
 - Baum, zu erhalten
 - Baum, zu entfernen / Gehölz zu entfernen

- Sonstige Planzeichen
 - Nutzungsschablone
 - max. zulässige Wandhöhe/ Firsthöhe ab festgesetzter Geländeoberfläche*
 - max. zulässige Grundflächenzahl
 - Gebiet mit Nummerierung
 - max. zulässige Geschossflächenzahl
 *Bezugshöhe ist die festgesetzte Geländeoberkante, siehe textliche Festsetzung 0.1.7.1
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Firstrichtung
 - schallabsorbierende Abschirmeinrichtung 4,0 m Höhe
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
St = Stellplatz
Na = Nebenanlage, Wandhöhe max. 2,0 m (Müllhaus)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans



PLANLICHE HINWEISE

- Flurstücksgrenzen und Flurnummern, Quelle: Digitale Flurkarte
- Straßen und Wege
- Gebäudebestand
- Gebäudeumriss Planung Lebensmitteldiscounter / Drogeriemarkt
- Höhenlinien des ursprünglichen Geländes
- Anbauverbotszone 20 m zur Staatsstraße St 2054
- Maßzahl in Meter, z.B. 6.50
- Höhenkoten Bestand nach Eingabeplan vom 31.03.2015, Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) M. Grünwald, Jahnstraße 3 86551 Aichach
- Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit Grünordnung "Glonnfeld II" in Allershausen/Gemeindeteil Oberallershausen vom 09.12.2005
- Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans mit Grünordnung "Glonnfeld II" Allershausen vom 09.12.2005
- Immissionsort (IO), siehe Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Gewerbegeräusche, Bericht Nr. M123746/01 vom 08.09.2015, Müller BBM GmbH Robert-Koch-Str. 11 82152 Planegg bei München.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bebauung
 - Einfriedungen
 - Art und Ausführung: Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisensäulen.
 - Höhe des Zauns: höchstens 1,20 m über Straßenoberkante
 - Sockel: unzulässig, Abstand 0,15 m von der Geländeoberfläche (Durchlässigkeit für Kleinsäuger)
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Es gelten die max. zulässige Wandhöhe, Firsthöhe, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl der Nutzungsschablone (siehe 15.1). Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante Fertigfußboden EG bis zum Schnittpunkt außenkante Außenwand mit der Oberkante der Dachkonstruktion.
 - Im Bereich des GE ist in dem mit Planzeichen 15.3 (Na) festgesetzten Fläche ausnahmsweise eine Nebenanlage mit 5,0 x 3,5 m Grundfläche und einer Wandhöhe bis max. 2,0 m als Müllhaus zulässig.
 - Dachform
 - Als Dachformen sind zulässig: Satteldach, Dachneigung: 15° - 28°
Pultdach, Dachneigung: 5° - 11°

- Dacheindeckung: Für die Dacheindeckung sind Ziegel- und Betonsteine zulässig, für Sattel- und Pultdächer auch Eindeckungsmaterialien aus Metall, wie z.B. Trapezblech, allerdings nicht als unbeschichtetes Kupfer-, Zink- oder Bleimaterial. Auffällige Farben wie z.B. grün, blau oder gelb sind nicht zulässig. Metalleneindeckungen sind nur in nicht reflektierender Oberfläche zulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind auf den Dachflächen zulässig.
- Baukörper
 - Bei geneigten Dächern muss deren Firstrichtung parallel zur längeren Gebäudeseite verlaufen.
 - Außenwände / Fassade: Für Außenwände sind nur ruhige Putzstrukturen und Holzverkleidungen zulässig. Für den Außenanstrich dürfen nur helle, gedeckte Farben verwendet werden.
- Wand- und Firsthöhen
 - Die max. zulässigen Wand- und Firsthöhen (siehe 15.1) dürfen ausnahmsweise durch notwendige Betriebsanlagen (z.B. Kamine, Spänelager, Lüftungsanlagen etc.) überschritten werden, wenn dies aus konstruktiven oder technischen Gründen notwendig ist.
- Werbeanlagen und Beleuchtung
 - Werbeanlagen sind nach den Vorschriften der gemeindlichen Werbeanlagensatzung und der BayBO an Gebäuden bis zu einer Größe einer max. Fläche von 5 m² und einer max. Höhe von 3,00 m - beleuchtet, einseitig wirkend - und zusätzlich bis max. 5% der zugehörigen Fassadengröße pro Betrieb zulässig. Pro Fassadenseite sind maximal 2 Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen haben sich in Maßstab, Form, Farbgebung und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudebestand unterzuordnen. Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig.
 - Freistehende Werbeanlagen (siehe 3.3)
 - Portal: max. Grundfläche 3,0 m², max. Höhe 4,0 m, einseitig wirkend
 - Sammelschild: max. Grundfläche 3,0 m², max. Höhe 4,0 m, beidseitig wirkend, beleuchtet
 - Werbeanlagen mit blendenden Materialien sowie wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
 - Parkplatz- und Betriebsbeleuchtungen sind so anzuordnen und anzubringen, dass keinerlei Blendwirkungen oder sonstige Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr auftreten.
 - Beleuchtungen sind so zu installieren, dass eine Blendwirkung für die Staatsstraße St 2054 ausgeschlossen ist. Die Werbeanlagen dürfen nicht reflektieren. Sie sind so zu gestalten, dass sie in Form, Farbe und Beschriftung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können. Die Werbeanlagen müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere den Windlasten, nach den einschlägigen Vorschriften genügen.
 - Die verwendeten Leuchtungskörper für die Beleuchtung im Gewerbegebiet bei Nacht müssen eine geringe Anlockwirkung für Insekten und damit auch Fledermäuse ausüben (nach derzeitigem Stand der Technik sind dies LED-Lampen).
- Geländemodellierung
 - Die fertige Geländeoberfläche (= festgelegte Geländeoberfläche) wird wie folgt festgesetzt: Festgelegte Geländeoberfläche: max. + 448,50 mÜNN
 - Geländehöhe: Die Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (FOK) darf nicht mehr als 0,30 m über dem angrenzenden fertigem Straßenniveau liegen, gemessen am Gebäudehaupteingang.
 - Aufschüttungen: Das Gelände darf max. bis zur festgelegten Geländehöhe aufgefüllt werden.
 - Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsvorrichtungen (z. B. Rinne, Mulde, Sickerleitung, etc.) einzubauen.
 - Auf der Fl.Nr. 1323/48 ist entlang der Grenze zu den Fl.Nrn. 1323/44, 1323/45, 1323/46 eine Aufschüttung bis maximal 1,0 m über festgelegter Geländeoberfläche (siehe 0.1.7.1) und einer Böschungsnähe von 1 : 1,5 herzustellen. Diese ist nach Fertigstellung zu begrünen (siehe 0.2.2.2)

- Immissionschutz
 - Die im Planzeil (siehe Planzeichen 15.3) festgesetzte **Abschirmeinrichtung ist mit einer Höhe von 4 m** über Gelände zu errichten. Die Abschirmeinrichtung ist nach innen hin schallabsorbierend auszuführen und muss fugendicht ausgeführt sein.
 - Stellplatzbedarf
 - Im gesamten Geltungsbereich ist für die Stellplatzermittlung die Stellplatzsatzung der Gemeinde Allershausen in der gültigen Fassung anzuwenden.
 - Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße St 2054 sind nicht zulässig.
 - Im Gewerbegebiet ist eine Tiefgarage auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nach BayBO bis zu einem Höchstwert der Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.
 - Grünordnung
 - Private Grünflächen
 - Mindestens 20 % der privaten Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen. Je 250 m² Freifläche ist ein Laubbaum, Hochstamm, STU 14-16 zu pflanzen.
 - Gehölzpflanzungen
 - Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter 0.2.3.1 zu verwenden.
 - Randeingrünung der Parzellen: Als Mindestgröße sind verpflanzte Sträucher, mind. 3-5 Grundtriebe, 60/100 cm, und verpflanzte Heister, 200/250 cm, zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind mit mindestens 10% Heistern anzulegen. Der Pflanzabstand beträgt in der Reihe 1,50 m, zwischen den Reihen 1,00 bis 1,50 m.
 - Pflanzungen in Sichtdreiecken: Bäume müssen auf 2,80 m über OK Fahrbahn ausgeartet werden. Sträucher dürfen nicht höher als 80 cm über OK Fahrbahn gehalten werden.
 - Artenliste für Gehölzpflanzungen
 - Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.

TEXTLICHE HINWEISE

- Glassassaden und Dachbeginnung
 - Begleitende Dächer bis 15 Grad Dachneigung können begrünt werden. Begrünte Dächer können im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 % ihrer Fläche als Grünfläche gewertet werden.
 - Glasfenster und Glasfassaden der Gebäude sind durch Verwendung reflexionsarmer und / oder bedruckter Gläser vogelfreundlich zu gestalten.
- Freiflächengestaltungspläne
 - Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Eingabeplanung für das Gebiet GE eine qualifizierte Freiflächengestaltungsplanung im Genehmigungsverfahren eingefordert werden kann. Darin sind die Befragungen sowie die gesamte sonstige Außenraumgestaltung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nachzuweisen. Die Freiflächengestaltung ist innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen.
- Wasserwirtschaft
 - Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so sind die jeweiligen Vorschriften entsprechend dem Stand der Technik zu beachten.
 - Für die Versickerung des Niederschlagswassers in Sickermulden oder Rigolen ist die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung im Zuge der Baugenehmigungsverfahren einzuholen.
 - Wasserundurchlässige Verkehrsflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und möglichst mit fahrbahnbegleitenden Grünstreifen zu versehen.
 - Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Allershausen angeschlossen sein. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten.
 - Standflächen und Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe sind der Lagerverordnung entsprechend zu gestalten und zu entwässern (keine Versickerung).
 - Unverschmutztes Niederschlagswasser ist in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.
 - Kellergeschosse und Tiefgaragen sind ggf. gegen drückendes Wasser zu sichern.
- Grünflächen und Bepflanzung
 - Pflanzungen im Leitungsbereich von Erdkabeln: Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
 - Pflanzungen innerhalb der Anbauverbotszone: Pflanzungen innerhalb der Anbauverbotszone von 20 m zur St 2054 hin bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Straßenbaubehörde.

- Anbauverbotszone
 - Anbauverbotszone der St 2054
Entlang der freien Strecke von Bundes- und Staatsstraßen sind Hochbauten und baulichen Anlagen jeder Art -ausgenommen Einzäunungen- in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn verboten.
- Immissionschutz
 - In den Einzelgenehmigungsverfahren ist auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm zu erbringen.
 - Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Immissionswerten (IRW) respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Gewerbegeräusch Beurteilungspegel Lr,gesamt übereinstimmt.

Bezeichnung	Adresse/ Grundstück	Berechnungshöhe	Nutzung/ Schutzwürdigkeit
IO1	Mühlenstr. 4 (unbebaut)	2. OG	Gewerbegebiet
IO2	Paul-Gerhardt-Straße 1	1. OG	Allgemeines Wohngebiet
IO3	Paul-Gerhardt-Straße 8	1. OG	Allgemeines Wohngebiet
IO4	Bonhoeffer-Straße 2	1. OG	Allgemeines Wohngebiet
IO5	Bonhoeffer-Straße 4	1. OG	Allgemeines Wohngebiet
IO6	Bonhoeffer-Str. 8 (unbebaut)	2. OG	Gewerbegebiet
IO7	Wilhelm-Löhe-Straße 18	2. OG	Allgemeines Wohngebiet

0.3.6.3 Die folgende Tabelle zeigt die berechneten Beurteilungspegel an den Immissionsorten. Darin sind an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm, die Beurteilungspegel für die gewerblichen und industriellen Nutzungen im Bebauungsplanareal "Gewerbegebiet Kammerfeld - Süd" (L_{GE} Kammerfeld), die Beurteilungspegel für die Nutzung des Schosys Pub, Squash- und Badmintoncenter sowie der Firma Zimmermann GmbH (L_{GE} Pub), die Beurteilungspegel für die Nutzung des Bauvorhabens (ALD), dm und GE II (L_{GE} Bauvorhaben) und als energetische Summe aller Beurteilungspegel der gesamte Gewerbegeräuschbeurteilungspegel (L_{r,gesamt}) aufgeführt.

Imms-sionsort	IRW in dB(A)		L _{GE} Kammerfeld in dB(A)		L _{GE} Pub in dB(A)		L _{GE} Bauvorhaben in dB(A)		L _{r,gesamt} in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO1	65	50	52	40	54	37	52	34	58	42
IO2	55	40	51	39	44	33	51	30	55	40
IO3	55	40	51	38	43	28	49	31	54	39
IO4	55	40	51	38	36	22	44	26	52	39
IO5	55	40	52	39	32	26	46	28	53	39
IO6	65	50	54	41	37	32	57	32	59	42
IO7	55	40	53	40	34	29	44	28	54	40

* ungünstigste Nachtstunde
Die Teilbeurteilungspegel sowie Gruppentabellen sind dem Anhang C, Seite 5-6 der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung der Gewerbegeräusche, Bericht Nr. M123746/01, Müller BBM GmbH, zu entnehmen.

Ein Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel für den Gesamtbetrieb der gewerblichen Nutzungen (d. h. Betrieb der Bauvorhaben gemäß Kapitel 3 - Schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung der Gewerbegeräusche, Bericht Nr. M123746/01, Müller BBM GmbH inklusive der Gewerbegeräuschvorbelastung nach Kapitel 4 - Schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung) mit den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm belegt, dass diese an allen Immissionsorten sowohl in der Tageszeit als auch in der ungünstigsten Nachtstunde eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen betragen in Gewerbegebieten 95 dB(A) tags und in Allgemeinen Wohngebieten 85 dB(A) tags. In der Nachtzeit gehen von den Bauvorhaben keine kurzzeitigen Geräuschspitzen aus. Es wird deutlich, dass die in Kapitel 5.3 - Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung der Gewerbegeräusche, Bericht Nr. M123746/01, Müller BBM GmbH ermittelten kurzzeitigen Geräuschspitzen die o.g. Richtwerte deutlich unterschreiten.

Somit hält das Bauvorhaben mit den in Kapitel 3 - Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung der Gewerbegeräusche, Bericht Nr. M123746/01, Müller BBM GmbH beschriebenen Rahmenbedingungen und Betriebsabläufen die schalltechnischen Anforderungen ein.

- Denkmalschutz
 - Sofern bei der Verwirklichung von Bauvorhaben Bodendenkmaler zutage kommen, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen. Für eventuelle Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBEGEBIET GLONNFELD II 1. Änderung GEMEINDE ALLERSHAUSEN

Gemeinde: Allershausen
Landkreis: Freising
Regierungsbezirk: Oberbayern
Verfahren nach § 13a BauGB

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.08.2015 die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Glonnfeld II" im Wege des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Änderung des Bebauungsplans "Glonnfeld II" auf eine Umweltprüfung verzichtet wird.
- Den von der Bebauungsplanänderung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Entwurfes der 1. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.10.2015 in der Zeit vom 13.11.2015 bis 30.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).
- Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen erfolgte die Billigung in der Sitzung des Gemeinderats vom 02.02.2016. Der geänderte Planentwurf in der Fassung vom 02.02.2016 wurde nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 10.03.2016 bis 30.03.2016 erneut ausgestellt.
- Die Gemeinde Allershausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.04.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.04.2016 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Allershausen, den 27. APR. 2016
Rupert Popp
Erster Bürgermeister

27. APR. 2016
Rupert Popp
Erster Bürgermeister

6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 28. APR. 2016
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Allershausen, den 28. APR. 2016
Rupert Popp
Erster Bürgermeister

bearbeitet:
Entwurf: 20.10.2015
erneuter Entwurf im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB: 02.02.2016
genehmigungsfähige Planfassung: 19.04.2016
gezeichnet: 19.04.2016 Linke/Zweckl
Planformat 950 x 594 mm M 1 : 1.000